

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal „Robinie im Zuckergarten“ in der Stadt Mainz,
Gemarkung Hechtsheim, vom 26. 04. 1991

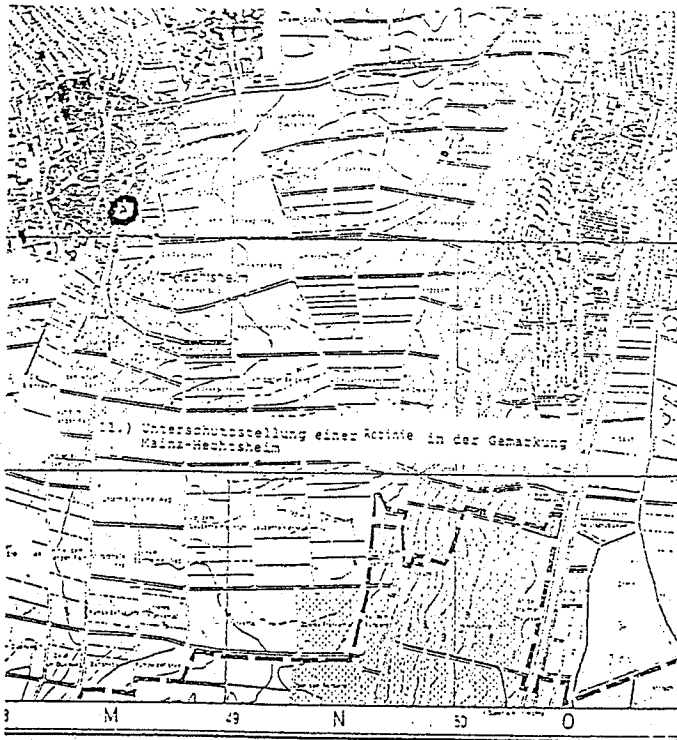
Aufgrund des § 22 Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Gemarkung Hechtsheim, Bergstraße 2, stehende, in der anliegenden Karte gekennzeichnete Robinie (*Robinia pseudacacia*) wird zum Naturdenkmal bestimmt. Zum Naturdenkmal gehört auch die für dessen Schutz notwendige Umgebung, d.h. der Traufbereich, einschließlich des Bereiches, der sich unmittelbar der Bodenoberfläche befindet.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Robinie im Zuckergarten“.

(3) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des umlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.



§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses alten Baumes wegen seiner Schönheit und Seltenheit in der bebauten Ortslage.

§ 3

Am Naturdenkmal sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Naturdenkmales zu verändern oder den besonderen Schutzzweck (§ 2) zu gefährden:

- 1.) das Roden des Baumes;
- 2.) das Ausasten des Baumes;
- 3.) das Beschädigen oder Beseitigen der Rinde;
- 4.) das Verletzen oder Beseitigen des Wurzelwerkes;
- 5.) Maßnahmen vorzunehmen, die das Wachstum oder die Vitalität des Baumes gefährden oder gefährden können;
- 6.) die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffen, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können;
- 7.) das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer im Traufbereich des Baumes;
- 8.) das Lagern von Stoffen aller Art;
- 9.) das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales;
- 10.) die Neuversiegelung von Flächen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales;
- 11.) die Errichtung oder Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales;
- 12.) die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales;
- 13.) die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmales mit seiner geschützten Umgebung zu verändern;
- 14.) das Ausbringen von Auftausalzen im Traufbereich des Baumes;

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung, Forschung, Pflege oder Entwicklung dieses Naturdenkmales dienen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahme zu dulden; § 39 LPfG bleibt unberührt.

(2) Bei Gefahr im Verzuge ist zu deren Abwendung § 3 nicht anwendbar. Die vorgenommenen Maßnahmen und Handlungen sind der Unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen.

(3) Genehmigungen zu § 3 Nr. 11 sind von der Unteren Landespflegebehörde mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung notwendig ist.

(4) Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der Unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen. Die §§ 5 und 6 LPfG gelten sinngemäß.

§ 5

Die Ortpolizeibehörden sind gemäß § 33 LPfG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 6

(1) Genehmigungsbehörde nach § 4 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschwister-Scholl-Str. 4, 6500 Mainz 1).

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- 1.) § 3 Nr. 1 den Baum rodet;
- 2.) § 3 Nr. 2 den Baum ausastet;
- 3.) § 3 Nr. 3 die Rinde beschädigt oder beseitigt;
- 4.) § 3 Nr. 4 das Wurzelwerk verletzt oder beseitigt;
- 5.) § 3 Nr. 5 Maßnahmen vornimmt, die das Wachstum oder die Vitalität des Baumes gefährden oder gefährden können;
- 6.) § 3 Nr. 6 Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, anwendet;
- 7.) § 3 Nr. 7 offenes Feuer innerhalb des Traufbereiches des Baumes anzündet oder unterhält;
- 8.) § 3 Nr. 8 Stoffe aller Art lagert;
- 9.) § 3 Nr. 9 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales errichtet;
- 10.) § 3 Nr. 10 Flächen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales neu versiegelt;
- 11.) § 3 Nr. 11 Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales erweitert;
- 12.) § 3 Nr. 12 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales verändert;
- 13.) § 3 Nr. 13 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmales mit seiner geschützten Umgebung zu verändern;
- 14.) § 3 Nr. 14 Auftausalze im Traufbereich des Baumes ausbringt;
- 15.) § 4 Abs. 2 die zur Anwendung einer bei Gefahr im Verzuge vorgenommenen Maßnahme und Handlung nicht unmittelbar bei der Unteren Landespflegebehörde anzeigt;
- 16.) § 6 Abs. 2 Bedingungen und Auflagen zu Genehmigungen nach § 4 nicht einhält;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 26. 4. 1991

Stadtverwaltung
i. V.: Dr. Gisela Thews
Beigeordnete

Veröffentlicht AZ 26.4.91

Änderung AZ 29.4.91